



# Servicestellen für den NQR

Online-Veranstaltung  
„Vom Qualifikationsangebot zur Zuordnung“

Sabine Tritscher-Archan (ibw)

29.04.2026



**ibw**

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

# Rückblick (1/2)

- NQR-Gesetz 03/2016
- § 9 regelt die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen
  - Abs. 1: Die NKS hat „...**auf Ersuchen von NQR-Servicestellen** [...] die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen [...] vorzunehmen“.
  - Abs. 2: Die NQR-Servicestellen werden **ermächtigt**, „...Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zu unterstützen und Zuordnungersuchen [...] einzubringen“.
  - Abs. 2: Die Servicestellen „...müssen **fachkundig** sein und über ausreichende Kapazitäten für ihre Tätigkeiten verfügen“.
  - Abs. 2: „Die Ermächtigung der NQR-Servicestellen hat jedenfalls in einem **transparenten Verfahren** zu erfolgen und ist auf der von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website zu veröffentlichen.“

## Rückblick (2/2)

- § 9 regelt die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen
  - Abs. 3: „Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig. Sie **stellen ein Zuordnungersuchen** im Auftrag des Qualifikationsanbieters, **sofern** die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind.“
- 2018 - transparentes Verfahren: Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen
- Ermächtigung von 6 Servicestellen des Bildungsministers, aktiv seit 1.1.2019
  - <https://www.qualifikationsregister.at/der-nqr/nqr-servicestellen/>

# Aufgaben

- Intermediäre zwischen dem QA nicht-formaler Qualifikationen (rd. 2.500) und den NQR-Gremien
- Unterstützer/Berater des QA, „Bewahrer“ des NQR
- Reichen entscheidungsreife NQR-Ersuchen für nicht-formale Qualifikationen ein
- Unterstützen bei der Weiterentwicklung der Qualifikation („NQR-Fitness“)
- Qualitätssicherung
- „quasi-staatliche“ Funktion, weil gesetzliche Regelungen fehlen

# Vorgehensweise (1/2)

1. QA plant, eine Qualifikation zuzuordnen zu lassen
2. Kontaktaufnahme mit einer Servicestelle
  - a. grundsätzliche freie Wahl
  - b. aber: Kompetenz; Kooperation; Kapazitäten; Kosten
3. Kostenlose Erstberatung durch die Servicestelle
  - a. NQR
  - b. Rückmeldungen zur Qualifikation: Grad der „NQR-Fitness“  
– erforderliche Arbeit; Kosten – Angebot
4. Beginn der Arbeiten
  - a. Eigentliche Servicestellenarbeit: Prüfung des NQR-Ersuchens und der Nachweise – bei Entscheidungsreife Einreichung

# Vorgehensweise (2/2)

## 1. Beginn der Arbeiten

- b. Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Qualifikation, z.B. Mitwirkung bei der Definition von Lernergebnissen, bei Maßnahmen zur Erhöhung der Validität des Feststellungsverfahrens, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen etc.
- c. Mitwirkung bei der Erstellung des NQR-Ersuchens – wichtig: Verpflichtung gegenüber den NQR-Gremien!

## 2. Einreichung des NQR-Ersuchens

## 3. Begleitung des Zuordnungsprozesses, z.B. bei Rückfragen, bei der Eintragung von Informationen in das Qualifikationsregister

# Prinzipien

1. Unabhängigkeit vom QA
2. Dem NQR verpflichtet
3. Prüfung der Nachweise: Wird die Qualifikation so gelebt, wie sie im Ersuchen beschrieben wird?
  - a. Schriftliche Unterlagen, Website-Texte, Protokolle
  - b. Beispielhafte Prüfungsaufgabenstellungen